



Bezirksregierung Münster

**Nevinghoff 22
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Änderungsgenehmigung
52-500-0115887/0010.U
G107/13**

02.12.2014

**Heinz Tersteeg GmbH & Co. KG
Am Wasserturm 33
48653 Coesfeld**

**Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche mit Überdachung
für Abfälle und Errichtung und Betrieb weiterer Lagerflä-
chen für leere Abfallbehälter**



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	4
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungs inhaltsbestimmungen	
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Baurecht	
6. Sicherheitsleistungen	
V Hinweise	7
1. Immissionsschutzrecht	
2. Baurecht	
3. Arbeitsschutzbestimmungen	
4. Abfallrecht	
5. Landschaftsrecht	
VI Kostenentscheidung	9
VII Begründung	9
VIII Ihre Rechte	12
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	13
Anhang 2: Fundstellenverzeichnis	14



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 19.12.2013 gemäß §§ 6 und 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Am Wasserturm 33; Gemarkung Coesfeld, Flur 12, Flurstücke 359, 463 und 464 die bestehende Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen gemäß

Ziffer

8.10 Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei

8.10.1 gefährlichen Abfällen von

8.10.1.1 10 Tonnen je Tag oder mehr, Spalte c und d

der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV in der z. Zt. gültigen Fassung, durch Erweiterung der Lagerflächen für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle geändert zu errichten und zu betreiben.

Die Anlage besteht aus folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen (BE)

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Lagerbereich Annahmebereich Behältnisse	Überdachte Lager- und Stellflächen, Stellflächen für leere Behälter und Fahrzeuge
BE 2	Konditionierung	Annahme, Förderbänder, Shredder, Zentrifuge, Faspresse, Container
BE 3	Tanklager	Tanke für Flüssigkeiten Flp > 55 °C, Hochtanke Nr.: 1,2,3,5,6,10,12, 31,32,33,34,35, 36 Tank 7 HT Öl geheizt, Tank 9 PCB Öl Flüssigkeiten Flp < 55°C Erddtanke 13 und 14

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



BE 4	Abwasseranlage	Hochtanke 4 und 8, Tiefbehälter 1 und 2, Kalksilo, Neutralitätsrührwerk, Sedimentationsbehälter; Filterpresse, Container für Filterkuchen
BE 5	Kesselraum	HT Ölgenerator, HT Öl-Behälter Niederdruckdampfkessel Wasseraufbereitung

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW einschließlich der Baulasteintragung Stadt Coesfeld (Az.:GA-0001/14 Vereinigungsbaulast: Registernummer 1724) vom 01.04.2014.*

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Änderung der BE 1 durch Errichtung und Betrieb von Lager und Stellflächen, im Übersichtsplan Betriebseinheiten Maßstab 1:500 Stand 18.12.2013, blau dargestellt, mit den Funktionen

- BE 1 neu: Vergrößerung der Bewegungsfläche für Tankfahrzeuge und den Stellflächen für Abfallsammelbehälter flüssig oder pastös (ASF/ASP)
- BE 1.1: Stellfläche für leere und gereinigte ASF/ASP und Container zur Lagerung für nicht gefährliche Abfälle
- BE 1.2: Stellfläche für gereinigte ASF/ASP und gereinigte Abfallbehälter
- BE 1.3: parallel zum Lübbesmeyerweg Stellfläche für leere und gereinigte ASF/ASP;
neben der LKW Werkstatt als Fläche für LKW und Anhänger
neben der Tankstelle als Stellfläche für LKW und leere Mulden



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.
3. Eine Bescheinigung gem. § 7 Abs. 4 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist vor Baubeginn der neu zu Errichtenden Lager und Stellfläche vorzulegen.
Die in der Bescheinigung aufgeführten Hinweise und Auflagen sind einzuhalten.
4. Spätestens bis Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Coesfeld nachzuweisen, dass die Standsicherheit des Vorhabens von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach §85/2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft ist. Zum vorzulegenden Nachweis gehören die Prüfberichte
5. Befristungen
- 5.1 Die im Genehmigungsantrag aufgeführten Abfallarten dürfen nur bis zum Ablauf der Sammelentsorgungsnachweise die bis zum 31.12.2015 befristet sind, entgegengenommen werden. Nach Ablauf der gültigen Sammelentsorgungsnachweise ist eine Korrektur der Abfallschlüssel hinsichtlich der tatsächlich gehandhabten Schlüssel vorzunehmen. Der geänderte Abfallschlüsselkatalog ist in dem neu zu erstellendem EfB Bericht 2015 aufzunehmen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. **Allgemeine Festsetzungen**
- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.



- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. **Immissionsschutzrecht**

- 2.1 Auf der Fläche BE 1.1 und 1.2 dürfen nur leere und gereinigte Behälter und nicht gefährliche Abfälle, in geeigneten Behältern, abgestellt werden.
- 2.2 Auf der Flächen BE 1.3, angrenzend zum Lübbesmeyerweg, dürfen nur leere und gereinigte Behälter und LKW abgestellt werden.
- 2.3 Auf der Fläche BE 1.3, an der LKW Werkstatt angrenzend, dürfen nur LKW und Anhänger abgestellt werden.
- 2.4 Auf der Fläche BE 1.3, an den Lagertanke der Tankstelle angrenzend, dürfen nur LKW und leere Container abgestellt werden.
- 2.5 Nur auf der Fläche BE 1 (neu) einschließlich der bereits vorhandenen Flächen innerhalb der bestehenden Anlage, dürfen gefüllte Behälter abgestellt und zeitweilig gelagert werden.

3. **Abfallrecht**

- 3.1. Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich Abfälle angenommen und behandelt werden die im Formular 3 - Blatt 1- Seite 1-18 (Anhang1) aufgeführt sind.
- 3.2 Quecksilberhaltige Abfälle dürfen nur in für diese Abfälle geeigneten, dichten Behältern zeitweilig gelagert werden.

4. **Wasserrecht**

- 4.1 Vor der Inbetriebnahme der neuen Lager und Stellfläche sind Abwasserleitungen die geändert oder neu verlegt worden sind, einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfung ist von einem nach §11VAwS zugelassenen Sachverständigen zu dokumentieren.

5. **Baurecht**

- 5.1 Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein (fortgeschriebener) Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der Brandschutzdienststelle des Kreises Coesfeld und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung vorzulegen. In dem Feuerwehrplan sind auch detaillierte Angaben zur LW-Rückhaltung zu machen. Nach Freigabe der Unterlagen sind diese der örtlich zuständigen Feuerwehr, als Einsatzunterlagen in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt (an der BMZ) zu hinterlegen. Gemäß DIN 14095 sind Feuerwehrpläne in Zeitabständen von bis zu 2 Jahren von Sachkundigen zu überprüfen und ggfls. zu aktualisieren.



- 5.2 Der örtlich zuständigen Feuerwehr ist vor Inbetriebnahme des Antragsgegenstandes die Gelegenheit zu geben, sich mit dem/n Gebäude/n und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen. Ferner sind sicherheitstechnische Einrichtungen zu erläutern. Die Einweisung ist zu dokumentieren und bei der Bauzustandsbesichtigung nachzuweisen.
- 5.3 Aus einsatztechnischen Gründen sind oberirdische Rohrleitungen mit Schildern nach DIN 2403 mit Angabe des durchfließenden Stoffes und der Fließrichtung zu kennzeichnen. (§3/1 i.V.m. §54/1+2 BauO NRW)
- 5.4 Für den Betrieb ist ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen und der Bauaufsicht namentlich zu benennen. er hat u.a. die Aufgabe, während des Betriebes die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und brandschutzrelevante Mängel dem Betreiber zu melden. Ein Wechsel des Brandschutzbeauftragten ist der Bauaufsicht schriftlich mitzuteilen. Bestellung, Aufgaben, Qualifikation und Aus- und Fortbildung des Brandschutzbeauftragten müssen der vfdb-Richtlinie 12-09/01:2009(2) entsprechen (§68/1 Satz 3 i.V.m. §54 BauO NRW und VV 54.218 BauO NRW und Punkt 2.2.3.4. der Kommentierung zum §5 des FSHG NRW)

6. **Sicherheitsleistung**

- 6.1 Bei einem Wechsel des Betreibers darf der nachfolgende Betreiber die Anlage erst dann betreiben, wenn er zur Sicherung der Anforderungen gem. § 5 Abs. 3 BImSchG eine geeignete und ausreichende Sicherheitsleistung hinterlegt hat. Nähere Einzelheiten sind mit mir abzustimmen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird die Sicherheitsleistung des vorherigen Betreibers nicht freigegeben.

V. Hinweise

1. **Hinweise zum Immissionsschutzrecht**

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der



Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet der Bezirksregierung Münster unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht

- 2.1 Das Baugrundstück liegt in einem nach Luftbildern der Alliierten des II Weltkrieges und nach Bombeneingriffsdaten ermitteltem Bombenabwurfgebiet. Es wird insbesondere für den Fall die Einschaltung des Kampfmittelräumdienstes vor Ausführung der Erdarbeiten empfohlen, dass aus örtlichen Kenntnissen oder anderen Umständen der Verdacht auf Kampfmittel für das Baugrundstück besteht. Bitte wenden Sie sich im gegebenen Fall an den Fachbereich 60 (Herr Richter, 02541 9391308). Geben Sie bitte Vorstehendes dem mit den Erdarbeiten beauftragten Unternehmer zur Kenntnis.
Das "Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" ist als Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung im Land NRW anzuwenden. Danach sind u.a. vor der Ausführung von Spezialtiefbaumaßnahmen (z.B. Spundwände, Bohrpfähle usw.) Sondierungsbohrungen erforderlich. Bitte wenden Sie sich im gegebenen Fall an den Fachbereich 60 (Herr Richter, 02541 9391308). Die Vorschriften sind im Internet unter <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm> zu finden.
- 2.2 Der oder die verantwortliche Bauleiter/in ist in der Baubeginnanzeige zu benennen.
- 2.3 Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
- 2.4 In der Baubeginnanzeige sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach §85/2 Satz1 Nr. 4 BauO NRW zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind. Mit der Anzeige zur abschließenden Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung vorzulegen, wonach sich der Sachverständige während der Bauausführung durch stichprobenhafte Kontrollen davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem geprüften Standsicherheitsnachweis errichtet worden ist.
- 2.5 Eine Erklärung der Bauleiterin oder des Bauleiters ist mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen, dass das Vorhaben entsprechend den genehmigten Unterlagen errichtet wurde.



- 2.6 Nach Fertigstellung der Sohle (Bodenplatte) ist der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und Höhenlage der Bauaufsicht innerhalb von 3 Werktagen vorzulegen.

3. Hinweise zu Arbeitsschutzbestimmungen

Entsprechend Erlass der obersten Bauaufsicht v. 08.03.2012-V A3 100- erfolgt eine Prüfung von gesetzlichen und rechtlichen bindenden Bestimmungen des Arbeitsschutzes im Rahmen von Bauantragsverfahren nicht mehr. Daher sind sämtliche zu beachtenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vom Bauherren oder der Bauherrin bei der Planung und Bauausführung zu beachten. Entsprechend den Vorgaben nach den §§3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes kann zur Beachtung der damit in Verbindung stehenden baulichen Anforderungen eine Beratung von Betriebsärzten und Betriebsärztinnen oder Sicherheitsfachkräften in Anspruch genommen werden.

Sollte sich aus den Bestimmungen des Arbeitsschutzes eine geänderte Grundrissituation oder anders geartete erforderliche Umplanung der baulichen Anlage ergeben, so ist hierfür ein Nachtragsantrag zu stellen oder ein neues Bauantragsverfahren durchzuführen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Kostenentscheidung wurde an dieser Stelle aus Datenschutzgründen entfernt.

Zahlungsfrist:	05.01.2015
Empfänger:	Landeskasse Düsseldorf
Kontonummer:	61820
Bankleitzahl:	300 500 00
Bankverbindung:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC:	WELADED
Vertragsgegenstand:	7331400000016383

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung **nur dann** richtig verbucht werden, wenn sie **unter Angabe des Vertragsgegenstands** erfolgt ist. Geben Sie bitte dieses daher unbedingt bei der Zahlung an.

VII. Begründung



Der Anspruch auf diese Genehmigung wird aufgrund der vorliegenden Voraussetzungen gem. § 16/4 BImSchG erteilt. (Vergl. Kommentar BImSchG, Hans D. Jarras 8. Auflage, S. 440, RN 22-23).

Die Änderung der Anlage, obwohl nicht wesentlich und der vorgelegte Antrag, sind die ausschlaggebenden Faktoren für diese Genehmigung.

Auf die Veröffentlichung des Antrages ist aufgrund der Tatsache, dass Auswirkungen nicht in erheblichem Maße für die Schutzgüter auftreten, verzichtet worden. (Vergl. Kommentar BImSchG, Hans D. Jarras, 8. Auflage, S. 448, RN 56-58)

Die physikalisch chemische Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ist durch die Planfeststellung des Regierungspräsidenten Münster mit Datum vom 20.05.1992, AZ.: 54.1.21-V-4.3.64 erstmalig genehmigt worden.

Sie haben mit Schreiben vom 19.12.2013 die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer überdachten Lager und Stellfläche und weitere Stellflächen beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 25.06.2014 vor. Die letzte erforderliche Stellungnahme der Bauaufsicht der Stadt Coesfeld lag mir erst am 3. November 2014 vor.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Der als IED - Anlage identifizierte Betrieb wird dahingehend geändert, dass eine Überdachung errichtet wird. Gleichzeitig werden Lagerflächen für gereinigte Behälter im Freien hergerichtet.

Weitere Flächen unterhalb der Überdachung dienen der Entzerrung der Betriebsabläufe. Der eigentliche Betrieb/Verfahrensweise der Anlage wird nicht geändert.

Das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 10 BImSchG daher nicht öffentlich bekanntgemacht:

Die Antragsunterlagen haben den nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Coesfeld

Bauamt/Brandschutz

Stadt Coesfeld

Planungsamt
Bauamt
Feuerwehr

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter

Änderungs-Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG vom 02.12.2014 für Fa. Tersteeg GmbH & Co. KG, Coesfeld



Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Planungsrecht:

Das Grundstück liegt außerhalb eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile-.

Es werden geringe baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Betriebes wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Begründung der Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG soll gemäß § 17 Abs. 4a bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 auch eine Si-cherheitsleistung auferlegt werden.

Die Forderung einer Sicherheitsleistung für den Betrieb Ihrer Anlage sind Sie durch eine Sicherheitsleistung in Höhen von 90.000,-€ in Form einer Bürgschaftsurkunde der Sparkasse Westmünsterland v. 28. Februar 2012 bereits nachgekommen.

Durch diesen Änderungsantrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG ergeben sich keine Än-derungen der genehmigten Mengen oder Verfahrensabläufe.

Daher ist auf eine Änderung der Sicherheitsleistung verzichtet worden.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvo-raussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Änderung des Betriebes handelt es sich um die Verlagerung/Erweiterung der Lagerflächen. Dadurch werden u.a. Bewegungsflächen für Tank und Feuerwehrfahr-zeuge optimiert. Genehmigte Lagermengen werden nicht verändert. Die Antragstelle-rin hat ein berechtigtes Interesse an der Umsetzung des Vorhabens durch eine Ge-nehmigung dargelegt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen, den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist weiter sicher-gestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und an-dere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorha-ben nicht entgegenstehen.

Diese Genehmigung wurde im vereinfachten Verfahren gem. §19 BImSchG aufgrund der Tatsache erteilt, da sich aus dieser Änderung schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die All-gemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ergeben.

Auf eine Veröffentlichung konnte dadurch verzichtet werden.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Münster für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzulegen. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 7.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Wenn Sie allein die Kostenentscheidung anfechten möchten, können Sie hiergegen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage ist schriftlich zu erklären. Sie kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Hahn



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Betriebsbeschreibung
2. Bauantrag *Änderung Bauantrag, Errichtungskosten ergänzt, Brandschutzkonzept, Baulasteintragung, Übersichtsplan, Plan Nr. 1 neu, Lageplan, Flächennutzung, Baustatistik, Entwässerungsplan*
3. Antrag gem. § 16 BImSchG
4. Genehmigungsbestand
5. Gliederung der Anlagen
6. Technische Daten BE 1
7. Technische Daten BE 2
8. Technische Daten BE 3
9. Technische Daten BE 4
10. Technische Daten BE 5
11. Produktseite Abfälle BE 1
12. Produktseite Abfälle BE 2
13. Produktseite Abfälle BE 3
14. Produktseite Abfälle BE 4
15. Produktseite Abfälle BE 5
16. Betriebsablauf Luft BE 1
17. Betriebsablauf Luft BE 2
18. Betriebsablauf Luft BE 3
19. Betriebsablauf Luft BE 4
20. Betriebsablauf Luft BE 5
21. Betriebsablauf Abwasser BE 1
22. Betriebsablauf Abwasser BE 2
23. Betriebsablauf Abwasser BE 3
24. Betriebsablauf Abwasser BE 4
25. Betriebsablauf Abwasser BE 5
26. Betriebsgeheimnis - Verwertung von Abfällen BE 1 bis BE 5
27. Quellenverzeichnis Luft
28. Abgasreinigung
29. Abwasserreinigung
30. Niederschlagsentwässerung
31. Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe
32. Fass- u. Gebinde Lager flüssiger Stoffe
33. Anlagen zum Lagern fester Stoffe
34. Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen
35. HBV-Anlagen
36. Rohrleitungsanlagen
37. Stromfluss Betriebseinheiten
38. Lagepläne
39. Prüfzeugnisse/Prüfbescheinigungen
40. Baugenehmigung/Prüfbescheinigung Tankstelle
41. Unterlagen/Bescheinigungen BE 5
42. Probenahmestellen Indirekteinleiter
43. Emissionsmessungen
44. Organigramm
45. Aktuelles Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb
46. Prüfbescheinigung WHG
47. Behälter-Übersicht



Anhang 2

Zitierte Vorschriften

ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S. 954)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 272)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27.09.2002, BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.11.2011 (BGBl. I Nr. 57 S. 2198)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den



	Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBL. NRW)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786, 3792)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 699)